

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| | |
|---|---|
| <p>Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen:</p> | <p>Der Stadtrat der Stadt Bern, auf Antrag des Gemeinderats beschliesst:</p> |
| | <p>I. Das Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):</p> |
| <p>gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 219 ff des Gesetzes vom 29. Oktober 1944¹ über die direkten Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Bern; - Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1963² | <p>gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000³;</i> - <i>Artikel 48 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998⁴</i> |
| <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> | <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> |
| <p>Art. 1 Abgabehoheit</p> | <p>Art. 1 unverändert</p> |
| <p>Die Einwohnergemeinde Bern (EG Bern) erhebt auf allen entgeltlichen Beherbergungen in der Stadt Bern eine Übernachtungsabgabe (Abgabe).</p> | |
| <p>Art. 2 Verhältnis zum kantonalen Recht</p> | <p>Art. 2 unverändert</p> |
| <p>Die Abgabe ist unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (TFG)⁵.</p> | |

¹ Steuergesetz (StG); BSG 661.11

² abgelöst durch die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO); SSSB 101.1

³ Steuergesetz (StG); BSG 661.11

⁴ GO; SSSB 101.1

⁵ Art. 24ff. TFG; BSG 935.211

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| | |
|--|---|
| <p>Art. 3 Zweckbindung</p> | <p>Art. 3 Zweckbindung</p> |
| <p>¹ Der Reinertrag aus der Erhebung der Abgabe wird ausschliesslich zur Förderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>² Aus dem Reinertrag ist ferner eine Informations- und Reservationsstelle für private Räume, die an Touristinnen und Touristen vermietet werden (Zimmer, Zimmer mit Frühstück usw.), zu finanzieren.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>³ Der Reinertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung anderer Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p> | <p>unverändert</p> |
| | <p><i>4 (neu) Der Reinertrag aus dem Mobility-Ticket-Zuschlag gemäss Artikel 5a ist für die Entschädigung der Transportunternehmungen im Zusammenhang mit dem Mobility-Ticket zu verwenden.</i></p> |
| | <p>Art. 3a Organisation (neu)</p> |
| | <p><i>¹ Die Steuerverwaltung der Stadt Bern (Steuerverwaltung) vollzieht dieses Reglement. Sie ist für das Inkasso der Abgabe verantwortlich und gibt den daraus resultierenden Reinertrag an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiter.</i></p> |
| | <p><i>² Die Tourismusorganisation der Stadt Bern entscheidet über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel aus der Abgabe.</i></p> |
| <p>Art. 4 Begriffe</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>¹ Eine abgabepflichtige Beherbergung liegt vor, wenn Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Bern Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung gestellt erhalten.</p> | |

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| | |
|---|--|
| <p>² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.</p> | |
| <p>2. Abschnitt: Erhebung der Abgabe</p> | <p>2. Abschnitt: Erhebung der Abgabe</p> |
| <p>Art. 5 Gegenstand und Höhe der Abgabe</p> | <p>Art. 5 Gegenstand und Höhe der Abgabe</p> |
| <p>¹ Die Abgabe wird für jede entgeltliche Übernachtung erhoben.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>² Die Abgabehöhe je Übernachtung liegt</p> <p>a. in Gastgewerbebetrieben (wie Hotels, Pensionen) zwischen Fr. 2.50 und Fr. 6.00⁶;</p> <p>b. in Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen zwischen Fr. 1.25 und Fr. 3.00⁷.</p> | <p>² Die Abgabe je Übernachtung liegt</p> <p>a. in Gastgewerbebetrieben (wie Hotels, Pensionen, <i>zu touristischen Zwecken vermietete Wohnungen</i>) zwischen Fr. 2.50 und Fr. 6.00;</p> <p>b. in Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in <i>Jugendherbergen</i> sowie auf Campingplätzen zwischen Fr. 1.25 und Fr. 3.00.</p> |
| <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest und beschliesst bis zum 1. April jeden Jahres über allfällige Erhöhungen für das Folgejahr. Die Abgabe darf jährlich um höchstens 5 Prozent erhöht werden.</p> | <p>³ Der Gemeinderat legt <i>innerhalb der Bandbreite gemäss Absatz 2</i> die Höhe der Abgabe fest und beschliesst bis zum 1. April jeden Jahres über allfällige Erhöhungen für das Folgejahr. Die Abgabe darf jährlich um höchstens 5 Prozent erhöht werden.</p> |

⁶ Abgabesätze ab 1. Januar 2011: s. Gemeinderatsbeschluss Nr. 0419/2010 vom 10. März 2010 (SSSB 664.211)

⁷ Abgabesätze ab 1. Januar 2011: s. Gemeinderatsbeschluss Nr. 0419/2010 vom 10. März 2010 (SSSB 664.211)

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| | |
|--|---|
| | Art. 5a <i>Mobility-Ticket-Zuschlag (neu)</i> |
| | <i>¹ Personen, die gemäss Artikel 6 und 7 zur Bezahlung einer Übernachtungsabgabe verpflichtet sind, sowie die sie begleitenden Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren erhalten ein Mobility-Ticket, das sie während ihres Gastaufenthalts zur freien Benützung des öffentlichen Verkehrs im Geltungsbereich dieses Fahrausweises berechtigt.</i> |
| | <i>² Zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b festgelegten Abgaben je Übernachtung wird ein Mobility-Ticket-Zuschlag in der Höhe von Fr. 1.50 erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</i> |
| | <i>³ Der Mobility-Ticket-Zuschlag wird jeweils auf den Beginn des auf allgemeine Tarifierhöhungen folgenden Kalenderjahres im Umfang der allgemeinen Preiserhöhungen der Transportunternehmungen angepasst. Massgebend sind die Preiserhöhungen der Einzelbillette im Geltungsbereich des Mobility-Tickets.</i> |
| Art. 6 Abgabepflicht | Art. 6 Abgabepflicht |
| Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist jede Person, die in der Stadt Bern gegen ein Entgelt übernachtet. Artikel 7 bleibt vorbehalten. | Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist jede Person, die in der Stadt Bern gegen ein Entgelt übernachtet (<i>Übernachtende</i>). Artikel 7 bleibt vorbehalten. |
| Art. 7 Abgabebefreiung | Art. 7 <i>Ausnahmen</i> |
| Von der Abgabepflicht sind befreit: a. Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern; b. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren; c. Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst; d. Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen | ¹ Von der Abgabepflicht sind befreit: a. Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern; b. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren; c. Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst; d. Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen |

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| | |
|--|--|
| <p>übernachten;</p> <p>e. Wochen- und Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter⁸;</p> <p>f. Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;</p> <p>g. Asylbewerberinnen und -bewerber, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind, welche durch die Gemeinde mitfinanziert werden.</p> | <p>übernachten;</p> <p>e. Wochen- und Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter⁹;</p> <p>f. Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;</p> <p>g. Asylbewerberinnen und -bewerber, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind, welche durch die Gemeinde mitfinanziert werden.</p> |
| | <p><i>² Die Ausnahme gemäss Absatz 1 Buchstabe b gilt für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren nicht für den Mobility-Zuschlag gemäss Artikel 5a.</i></p> |
| <p>3. Abschnitt: Pflichten der Beherbergungsbetriebe</p> | <p>3. Abschnitt: Pflichten der Beherbergungsbetriebe</p> |
| <p>Art. 8 Abgabeschuldner</p> | <p>Art. 8 Abgabebezug</p> |
| <p>Die Abgabe wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet.</p> | <p><i>¹ Die Übernachtungsabgabe wird bei den Beherbergungsbetrieben bezogen.</i></p> |
| | <p><i>² (neu) Diese sind Schuldner der Übernachtungsabgabe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.</i></p> |
| | <p><i>³ (neu) Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Übernachtungsabgabe. Sie können den Übernachtenden die Übernachtungsabgabe gesondert vom Über-</i></p> |

⁸ gemäss kantonalen Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt, insb. Art. 9 der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA); BSG 122.161

⁹ gemäss kantonalen Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt, insb. Art. 9 der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA); BSG 122.161

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| | | |
|---|--|--|
| | | <i>nachtungsentgelt in Rechnung stellen.</i> |
| | | <i>⁴ (neu) Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Abgabepflicht ersichtlich sind.</i> |
| Art. 9 Registrierung | | Art. 9 unverändert |
| Die Steuerverwaltung der EG Bern (Steuerverwaltung) erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen. | | |
| Art. 10 Abgabebezug | | <i>Aufgehoben neu Art. 8 Abs. 3 und 4</i> |
| ¹ Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Abgabe. Sie können den Übernachtenden die Abgabe gesondert vom Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen. | | |
| ² Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Abgabepflicht ersichtlich sind. | | |
| Art. 11 Abrechnung | | Art. 11 <i>Ablieferung</i> |
| ¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Abgabe monatlich und unaufgefordert der Steuerverwaltung abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonates für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen. | | unverändert |
| ² Sie haben der Steuerverwaltung auf Verlangen alle für die Feststellung der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen. | | unverändert |

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| | |
|---|--|
| <p>³Auf verspätet abgelieferten Abgaben wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jeweils durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins¹⁰.</p> | <p>³Auf verspätet abgelieferten Abgaben wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem <i>vom Kanton</i> für die direkten Staats- und Gemeindesteuern (...) jährlich festgelegten Verzugszins.</p> |
| | <p>⁴ <i>(neu)</i> Wird die Übernachtungsabgabe von den Beherbergungsbetrieben trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Steuerverwaltung das rechtliche Inkasso ein.</p> |
| <p>Art. 12 Information</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>Die Beherbergungsbetriebe haben Auszüge aus diesem Reglement und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> | |
| <p>4. Abschnitt: Vollzug</p> | <p>4. Abschnitt: Vollzug</p> |
| <p>Art. 13 Behörden</p> | <p>Art. 13 <i>Veranlagung</i></p> |
| <p>¹ Veranlagung und Bezug der Abgabe obliegen der Steuerverwaltung.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>² Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik der EG Bern (Direktion für Finanzen, Personal und Informatik) beaufsichtigt den Vollzug dieses Reglements.</p> | <p>² <i>Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung durch die Steuerverwaltung nicht nach, setzt diese den geschuldeten Betrag für die betreffende Periode nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</i></p> |
| <p>Art. 14 Kontrolle</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>Die Steuerverwaltung führt bei den Beherbergungsbetrieben die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch.</p> | |

¹⁰ Art. 155 Abs. 3 StG; BSG 661.11

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| 5. Abschnitt: Verfahren | 5. Abschnitt: Verfahren |
|--|---|
| Art. 15 Ermessensveranlagung | <i>Aufgehoben Abs. 1 neu in Art. 13 Abs. 2</i> |
| <p>¹ Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung durch die Steuerverwaltung nicht nach, setzt die Steuerverwaltung die geschuldete Abgabe für die betreffende Periode nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</p> | |
| <p>² Gegen eine Ermessensveranlagung kann innert 30 Tagen bei der Finanzdirektion schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffend Bemessungsperiode voraus.</p> | |
| | Art. 15a Rechtspflege (neu) |
| | ¹ Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. |
| | ² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach dem Steuergesetz ¹¹ . |
| Art. 16 Sicherstellung | Art. 16 Sicherstellung |
| <p>¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Abgabe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Abgabebetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.</p> | unverändert |
| <p>² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen bei der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik Beschwerde erhoben wer-</p> | <p>² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen bei der <i>zuständigen Direktion</i> Beschwerde erhoben werden.</p> |

¹¹

Art. 266 StG; BSG 661.11

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| | |
|--|---|
| den. | |
| 6. Abschnitt: Vollstreckung und Strafbestimmungen | 6. Abschnitt: Vollstreckung und Strafbestimmungen |
| Art. 17 Vollstreckungstitel | unverändert |
| Rechtskräftige Verfügungen und Entscheid, mit denen die geschuldete Abgabe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG ¹² gleichgestellt. | |
| Art. 18 Widerhandlungen | Art. 18 Widerhandlungen |
| ¹ Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere indem sie von den Übernachtenden die Abgabe nicht beziehen, über die erhobene Abgabe nicht abrechnen oder die Abgabe nicht an die Steuerverwaltung weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der Steuerverwaltung mit einer Busse bis 1000 Franken ¹³ belegt werden. | ¹ <i>Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Direktion mit einer Busse bis 5000 Franken¹⁴ belegt werden.</i> |
| ² Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Bern ¹⁵ angefochten werden. | ² <i>Gegen die Bussenverfügung kann Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998¹⁶ und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁷.</i> |
| ³ Nicht abgelieferte Abgaben sind in jedem Falle nachzuzahlen. | ³ unverändert |

¹² Bundesgesetz vom 11. April 1989 über Schuldbetreibung und Konkurs; SR 281.1

¹³ gemäss Art. 221 Abs. 2 StG; BSG 661.11

¹⁵ BSG 170.11

¹⁴ gemäss Art. 267 StG; BSG 661.11

¹⁶ Art. 58 bis 60 Gemeindegesetz (GG); BSG 170.11

¹⁷ Strafprozessordnung (StPO); SR 312.0

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| 7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen | 7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen |
|--|--|
| Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts | unverändert |
| Das Reglement vom 2. Dezember 1973 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe wird aufgehoben. | |
| Art. 20 Inkrafttreten und Höhe der Abgabe | unverändert |
| ¹ Das vorliegende Reglement wird nach seiner Annahme durch die Gemeinde und nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. | |
| ² Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten die Mindestsätze gemäss Artikel 5 Absatz 2. | |
| | |
| Bern, 3. Juli 1997 | Bern, |
| Namens des Stadtrats | Namens des Stadtrats |
| | |
| Der Präsident: | Der Präsident |
| <i>Martin Frick</i> | <i>Rudolf Friedli</i> |
| Die Stadtschreiberin: | Der Ratssekretär |
| <i>Irène Maeder van Stuijvenberg</i> | <i>Daniel Weber</i> |
| | |

Übernachtungsabgabereglement alt

Übernachtungsabgabereglement neu

| | | |
|---|--|--|
| Das Reglement über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe ist in der Gemeindeabstimmung vom 28. September 1997 angenommen worden. | | |
| | | |
| Genehmigung und Inkraftsetzung | | |
| Das Amt für wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern hat das Reglement am 7. November 1997 genehmigt. | | |
| Das Reglement tritt auf den 7. Januar 1998 in Kraft. | | |
| | | |
| Bern, 26. November 1997 | | |
| Namens des Gemeinderats | | |
| | | |
| Die Stadtschreiberin: | | |
| <i>Irène Maeder van Stuijvenberg</i> | | |